

Schulverband Erdweg

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Ferienbetreuung in der Grund- und Mittelschule Erdweg (Gebührensatzung)

Aufgrund des Art. 22 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V. mit Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Schulverband Erdweg folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Ferienbetreuung in der Volksschule Erdweg:

§ 1 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Ferienbetreuung in der Grund- und Mittelschule Erdweg werden in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Ferienbetreuung aufgenommen worden ist,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Ferienbetreuung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld im Sinne von § 5 Nr. 1 - 3 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Ferienbetreuung. Vorübergehende Abwesenheit, auch im Falle vorübergehender Erkrankung, lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Bareinzahlung der Gebühr in der Schule oder beim Personal der Ferienbetreuung ist nicht zulässig.
- (3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz i.V.m. § 240 Abgabenordnung (AO) zu entrichten.

**§ 4
Gebührenmaßstab**

Die Gebühr nach § 5 richtet sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der Ferienbetreuung.

**§ 5
Gebührenhöhe**

Die Gebühr für den Besuch der Ferienbetreuung beträgt täglich

- | | |
|---|---------|
| 1. je Kind | 15,00 € |
| 2. bei Geschwisterkindern (ein ermäßigter Gebührensatz von) | 10,00 € |
| 3. für die Verpflegung (Mittagessen) | 4,00 € |

**§ 6
Änderung und Kündigung**

Die Anzahl der gebuchten Tage je Woche ist vom Gebührenschuldner jährlich bei der Anmeldung festzulegen. Sie kann bei dringendem Bedarf (z.B. veränderte Arbeitszeiten der Personensorgeberechtigten) verändert werden. Die Veränderung der gebuchten Tage ist von den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von zwei Wochen zum Beginn der Ferienbetreuung schriftlich anzukündigen. Die Frist von zwei Wochen ist ausnahmsweise dann nicht einzuhalten, wenn die Änderung der gebuchten Tage kurzfristig erfolgen muss.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erdweg, den 11.03.2014

Michael Reindl
Schulverbandsvorsitzender